



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Umbau Leitungseinführung Umspannwerk (UW) Eichstetten

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 10.07.2019 eine Vorhabenbeschreibung für das o. g. Projekt eingereicht und die Durchführung eine Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG beantragt.

Die Transnet BW GmbH plant den Umbau des UW Eichstetten leicht versetzt am bisherigen Standort. Dazu müssen die Leitungsanschlüsse verändert werden. Dies betrifft die Anlagen 7510, 7500 und 7110, von denen elf Maste mit Beseilung neu errichtet, sechs Maste zurückgebaut und zwei Maste verstärkt werden. Nur die Leitungsänderungen, nicht aber die Erneuerung des Umspannwerks, sind Gegenstand dieser Entscheidung. Der Umbau soll über einen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt werden, jeweils in Abschnitten von Abspannmast zu Abspannmast. Die Veränderung der Leitungen erfolgt im Hinblick auf die Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten auf eine Spannung von 380 kV und Maßnahmen an den weiteren angeschlossenen Anlagen, umfasst aber noch nicht die Erhöhung der Spannung. Dies wird Gegenstand des Verfahrens 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B3, sein, wofür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Die Umbauarbeiten am UW Eichstetten liegen zum größten Teil im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und lediglich die für die Bauausführung benötigten Flächen befinden sich teilweise im Landkreis Emmendingen.

Für dieses Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß der Nummer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr, für das noch keine UVP durchgeführt wurde, grundsätzlich UVP-pflichtig. Allerdings fallen die

bestehenden Anlagen unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Nicht unter dieses Privileg fallen die Änderungen an den Anlagen, die für sich betrachtet mit ca. drei Kilometern zu ändernde Leitungen und einer Spannung von 220 kV in den Dimensionen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 1.9.4 der Anlage 1 zum UVPG liegen, so dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 - 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hier ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass Biotope, also Schutzgebiete im Sinne von Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG überspannt werden oder durch Maststandorte betroffen sind. Das Vorhaben wird aber voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Bei weiterer Untersuchung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG und Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden sich die Beeinträchtigungen in einem verträglichen Rahmen halten. Der vom Vorhabenträger zu erstellende Landschaftspflegerische Begleitplan wird Aussagen zu Einflüssen auf das Landschaftsbild, zur Versiegelung des Bodens durch Mastfundamente und zu möglichen Verunreinigungen des Bodens an den Maststandorten treffen und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird gefährdete Arten wie die Kleine Flussmuschel erfassen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 82, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Freiburg i. Br., den 19.11.2019

Regierungspräsidium Freiburg